

Compliance im Kartellrecht: Brüsseler Wunsch katalog

EU-Kommission. Eine neue Broschüre enthält Anleitungen, wie Unternehmen die Einhaltung relevanter Normen sicherstellen sollen.

VON RAOUL HOFFER

[WIEN] Zurzeit ist Compliance in aller Munde. Darunter könnte man ganz allgemein die unternehmensinterne Absicherung verstehen, dass relevante Normen eingehalten werden. Das ist gerade bei größeren Unternehmen mit komplexerer Struktur keine Selbstverständlichkeit, insbesondere angesichts der Masse an sehr detaillierten und oft nur für Rechtskundige verständlichen gesetzlichen Vorschriften. Obwohl Compliance in vielen Unternehmensbereichen Anwendung findet (z. B. auch bezüglich Finanzmarktvorschriften), hat dieses Thema gerade bezogen auf das Kartellrecht in den letzten Jahren massiv an Bedeutung gewonnen. Das liegt zum einen an der auch in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren erhöhten Aktivität der Kartellbehörden, zum anderen an den erheblichen Geldbußen, die diese in den letzten Jahren auferlegt haben (auf EU- Ebene bis zu einer Mrd. Euro, in Österreich immerhin über 75 Mio. Euro im Falle des Liftkartells).

Das hat Unternehmen quasi wacherüttelt: Sie sollten sich darum kümmern, ihre Geschäftsführung wie auch leitende Mitarbeiter entsprechend zu instruieren, sodass ihnen die Bedeutung und der Inhalt der kartellrechtlichen Normen stärker bewusst werden. Dazu gehören traditionell die Feststellung des aktuellen Status in einem Unternehmen (Compliance-Audit), die Durchführung von Compliance-Schulungen der Mitarbeiter und die Verfassung eines Compliance-Handbuchs zur unternehmensinternen Verwendung.

Programm allein genügt nicht

Gleichzeitig stellte sich jedoch die Frage, wie die Kartellbehörden auf Compliance-Bemühungen der Unternehmen reagieren bzw. was sie sich von einem Compliance-Programm erwarten. Nicht selten argumentierten nämlich Unternehmen, die in ein Kartellverfahren involviert waren und denen Geldbu-

ßen auferlegt werden sollten, sie hätten ohnedies ein Compliance-Programm implementiert, dieses exkulpiere sie. Die Rechtsprechung hat diese Argumente bisher allerdings sowohl auf EU- als auch auf österreichischer Ebene abgelehnt.

Strafen und Imageverlust drohen

Die Europäische Kommission hat nun in einer generellen Broschüre auf dieses Klärungsbedürfnis reagiert. Sie hat darin festgehalten, dass sie Compliance-Programme sehr begrüße. Die Broschüre erläutert auch, welchen Schaden Unternehmen nicht nur durch die Geldbußen, sondern auch durch Reputationsverlust hinnehmen müssen, wenn Kartellrecht verletzt wird. Darüber hinaus wird ausgeführt, welche Art von Compliance-Maßnahmen von der Kommission erwünscht werden. Vor allem: eine klare Compliance-Strategie, also eine einheitliche strukturierte Herangehensweise an das Thema Compliance. Dazu gehört ein anfängliches Compliance-Audit, um den aktuellen Stand der Kartellrechtseinhaltung im Unternehmen festzustellen. Darauf aufbauend sollte dann ein maßgeschneidertes Compliance-Programm ausgearbeitet und den Mitarbeitern möglichst klar kommuniziert (z. B. in Form von Schulungen) und von diesen auch schriftlich akzeptiert werden. Weiters sollte ein interner Reporting-Mechanismus implementiert werden, um Compliance auch entsprechend zu dokumentieren. Das Training sollte dann regelmäßig wiederholt und an neue rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen angepasst werden. Zusätzlich wäre ein Compliance-Monitoring einzuführen, das als Kontrollmechanismus für die Einhaltung der Compliance-Strategie im Unternehmen fungieren soll.

An dieser Veröffentlichung der Kommission ist zunächst einmal positiv zu bewerten, dass es nun einen generellen Überblick der von der Kommission erwünschten Compliance-Maßnahmen gibt

(auch wenn dieser nicht viel Neues beinhaltet). Gleichzeitig kommt aber auch die Zurückhaltung der Kommission gegenüber der konkreten Umsetzung dieser Broschüre zum Ausdruck. Zum Beispiel wird klargestellt, dass die Kommission zwar Compliance generell unterstützt, jedoch nicht dafür zur Verfügung steht, einzelnen Unternehmen bei den für sie relevanten Compliance-Maßnahmen behilflich zu sein oder dazu Ratschläge zu erteilen. Zudem stellt die Kommission allgemein klar, dass Compliance-Maßnahmen in einem Unternehmen, das dennoch gegen Kartellrecht verstößt, nicht zu einer Geldbußenimmunität oder einer Herabsetzung der Geldbuße führen werden. Andererseits werde ein Compliance-Programm für ein derartiges Unternehmen aber auch keine negativen Konsequenzen haben (es wird damit dem Argument entgegengetreten, dass durch das Compliance-Programm die betreffenden Mitarbeiter besondere Kenntnisse des Kartellrechts hätten und daher ein dennoch erfolgreicher Verstoß besonders schwer wiege).

Unternehmen verantwortlich

Kurz nach Herausgabe der Compliance-Broschüre wurde auch schon Kritik daran laut. Natürlich lässt sich monieren, dass die Broschüre keine ausführliche bzw. abschließende Darlegung der Compliance-Maßnahmen darstellt und die Begründungen für die rechtlichen Bewertungen der Kommission relativ kurz sind. Weil Compliance bei vielen Unternehmen eine äußerst wichtige Rolle spielt, wäre eine genauere Darstellung durchaus wünschenswert gewesen. Schlussendlich aber ist auch das Ausdruck der Eigenverantwortung der Unternehmen, das für sie geeignete Compliance-Programm zusammenzustellen. Eine effektive Abhilfe gegen die Geldbußen bleibt dabei nur ein Compliance-Programm, dass auch wirklich funktioniert.

Dr. Hoffer ist Partner der Binder Größwang Rechtsanwälte GmbH.